

Aktuell gültige Fassung	Änderungsfassung
§ 7 Mitgliederversammlung 7.1 Aufgaben 7.1.19 Vergabe der Deutschen Meisterschaften bei Mehrfachbewerbungen, mit Ausnahme der Deutschen Meisterschaften der Männer und Frauen in der Halle und auf der Freiluftanlage und im Marathon, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Vorstand vergeben werden. 7.1.20 Entscheidung über die Bewerbung um internationale Meisterschaften und Cupwettbewerbe und deren Ausrichtung, 7.1.21 Bestätigung der Vertreter des DLV für Wahlfunktionen in internationalen Gremien auf Vorschlag des Vorstands,	§ 7 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im DLV. 7.1 Aufgaben 7.1.19 die Entscheidung über die Vergabe der Deutschen Meisterschaften bei Mehrfachbewerbungen, mit Ausnahme der Deutschen Meisterschaften der Männer und Frauen in der Halle und im Freien und im Marathon, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Vorstand vergeben werden. 7.1.20a Entscheidung über die Bewerbung um internationale Meisterschaften und Cupwettbewerbe und deren Ausrichtung, 7.1.20b die Entscheidung über die Ausrichtung von sonstigen Großveranstaltungen des DLV oder unter maßgeblicher Beteiligung des DLV in Deutschland wie internationale Leichtathletik-Meetings 7.1.21 Bestätigung der Vertreter des DLV für Wahlfunktionen in internationalen Gremien auf Vorschlag des Aufsichtsrats, 7.1.23 die Beschlussfassung über das Leitbild des Verbandes

7.3 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Vertreter der LV, die Mitglieder des Aufsichtsrats, die Mitglieder des Verbandsausschusses, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstands schriftlich durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einzuladen. Dies hat mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung zu geschehen. Die Ehrenpräsidenten und die Mitglieder des Vorstands haben lediglich ein Teilnahmerecht und kein Stimmrecht. Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet.

7.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

In der Mitgliederversammlung sind die von den LV entsandten Vertreter und die Mitglieder des Verbandsausschusses stimmberechtigt. Die Vertreter der LV vereinigen sich auf die Gesamtzahl der Stimmen ihres jeweiligen LV. Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben je eine Stimme. Eine stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur in einer

7.1.24 die Beschlussfassung über Mitgliedschaften in Verbänden und Institutionen.

7.3 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Vertreter der LV, die Mitglieder des Aufsichtsrats, die Mitglieder des Verbandsausschusses, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstands schriftlich durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einzuladen. Dies hat mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung zu geschehen. ~~Die Ehrenpräsidenten und die Mitglieder des Vorstands haben lediglich ein Teilnahmerecht und kein Stimmrecht.~~ Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet.

7.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

In der Mitgliederversammlung sind die von den LV entsandten Vertreter, **die Vertretung der Jugend sowie die Athletenvertretung** stimmberechtigt. Die Vertreter der LV vereinigen sich auf die Gesamtzahl der Stimmen ihres jeweiligen LV. ~~Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben je eine Stimme.~~ **Der Vorsitzende der DLV-Jugend sowie die Athletenvertretung haben je eine Stimme.** Eine

Organfunktion ausüben. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und die Ehrenmitglieder haben lediglich ein Teilnahmerecht und kein Stimmrecht.

stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur in einer Organfunktion ausüben. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und die Ehrenmitglieder haben lediglich ein Teilnahmerecht und kein Stimmrecht,

§ 8 Aufsichtsrat

8.1 Mitglieder des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehören als Mitglieder an:

- der Vorsitzende
- ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt
- ein Mitglied mit einer nachgewiesenen hohen Fachkompetenz im Finanz- oder Wirtschaftswesen
- ein Mitglied mit einer nachgewiesenen hohen Fachkompetenz im Nachwuchs- und Hochleistungssport in der Leichtathletik

- sowie drei weitere Mitglieder.

Maximal zwei Mitglieder der Ständigen Konferenz Landesverbände dürfen im Aufsichtsrat vertreten sein.

§ 8 Aufsichtsrat

8.1 Mitglieder des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehören als Mitglieder an:

- **die oder der Vorsitzende; die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Präsidentin“ oder „Präsident“**
- ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt
- ein Mitglied mit einer nachgewiesenen hohen Fachkompetenz im Finanz- oder Wirtschaftswesen
- ~~- ein Mitglied mit einer nachgewiesenen hohen Fachkompetenz im Nachwuchs- und Hochleistungssport in der Leichtathletik~~

- **sowie vier weitere Mitglieder.**

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Präsidenten; die Vertreterinnen oder Vertreter führen die Bezeichnung „Vizepräsidentin“ oder „Vizepräsident“.

~~Maximal zwei Mitglieder der Ständigen Konferenz Landesverbände dürfen im Aufsichtsrat vertreten sein.~~

Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende der Ständigen Konferenz Landesverbände dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat sein.

8.2 Aufgaben

Der Aufsichtsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

8.2.2 die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und deren Abberufung:

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt hieraus den Vorstandsvorsitzenden.

8.2.4 die Repräsentation des DLV gemeinsam mit dem Vorstand bei offiziellen Anlässen auf nationaler und internationaler Ebene

8.2.7.5 Beteiligung an Gesellschaften und Gründung / Auflösung von Gesellschaften bei einem Geschäftswert von über 250.000 Euro,

8.2.7.6 sämtliche Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 250.000 Euro Gesamtvolumen,

8.2 Aufgaben

Der Aufsichtsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

8.2.2 die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und deren Abberufung **sowie der Abschluss und die Kündigung der entsprechenden Dienstverträge:**

~~Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt hieraus den Vorstandsvorsitzenden.~~

8.2.4. die Repräsentation und sportpolitische Interessenvertretung des DLV auf nationaler und internationaler Ebene

8.2.7.1 der Geschäftsordnung des Vorstands

8.2.7.2 der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands (Direktorinnen und Direktoren);

8.2.7.7 Beteiligung an Gesellschaften und Gründung / Auflösung von Gesellschaften bei einem Geschäftswert von über 50.000 Euro,

8.2.7.8 sämtliche Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 50.000 Euro Gesamtvolumen mit Ausnahme von Arbeitsverträgen,

8.2.7.7 von Klagen oder zum Abschluss von Vergleichen, jeweils ab einem Streitwert von 150.000 Euro,

8.3 Stimmrecht und Sitzungen

(...) Er leitet die Sitzung des Aufsichtsrats. Im Falle seiner Verhinderung leitet das Mitglied des Aufsichtsrats mit der Befähigung zum Richteramt oder das Mitglied mit einer hohen nachgewiesenen Fachkompetenz im Finanz- und Wirtschaftswesen die Sitzung.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

8.2.7.9 von Klagen oder zum Abschluss von Vergleichen, jeweils ab einem Streitwert von 50.000 Euro,

8.2.13 die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten und Vertretungen des DLV in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen.

8.3. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

8.4 Stimmrecht und Sitzungen

(...) Er leitet die Sitzung des Aufsichtsrats. Im Falle seiner Verhinderung leitet eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender die Sitzung.

Der Vorstand nimmt auf Einladung der oder des Vorsitzenden an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend und informierend teil.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

9.1 Mitglieder des Verbandsausschusses (...) Die Amtsdauer der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses beträgt vier Jahre. Nur der Athletenvertreter wird durch die Olympia-, Perspektiv- und NK1-U23 Bundeskader für jeweils zwei Jahre gewählt. Scheidet ein in der Mitgliederversammlung stimmberechtigtes Mitglied in seiner Funktion als Vorsitzender einer Ständigen Konferenz durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einen Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, findet eine Nachwahl in der Ständigen Konferenz und die Bestätigung in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode statt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt.	9.1 Mitglieder des Verbandsausschusses ~~(...) Die Amtsdauer der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses beträgt vier Jahre. Nur der Athletenvertreter wird durch die Olympia-, Perspektiv- und NK1-U23 Bundeskader für jeweils zwei Jahre gewählt.~~ ~~Scheidet ein in der Mitgliederversammlung stimmberechtigtes Mitglied in seiner Funktion als Vorsitzender einer Ständigen Konferenz durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einen Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, findet eine Nachwahl in der Ständigen Konferenz und die Bestätigung in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode statt.~~ ~~Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt.~~
	9.4. Der Verbandsausschuss hat kein eigenständiges Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des DLV.
10 Vorstand 10.1 Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus drei Mitgliedern. Der DLV wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zu den weiteren Aufgaben, die unter den	10 Vorstand 10.1 Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Der DLV wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zu den weiteren

Vorstandsmitgliedern zu verteilen sind, gehören insbesondere das Verbandsmanagement, der Leistungssport, die Administration und die Sportentwicklung. Die Aufgabenverteilung der Mitglieder des Vorstands regelt die Verwaltungsordnung. Ein amtierender Präsident eines LV kann kein Mitglied des Vorstands sein.

10.3 Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Verbands. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

10.3.4 Erstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr und dessen Umsetzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung

10.3.5 entsprechende Bewirtschaftung der Finanzen, verbunden mit der Erstellung eines Kompetenzplans,

10.3.6 Genehmigung von Verträgen bis zu einem Gesamtvolumen von 250.000 Euro,

Aufgaben, die unter den Vorstandsmitgliedern zu verteilen sind, gehören insbesondere das **Verbandsmanagement/Administration**, der Leistungssport, die Verbandsentwicklung und **die Finanzen**. Die Aufgabenverteilung der Mitglieder des Vorstands regelt **ein Geschäftsverteilungsplan und die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren**. Ein amtierender Präsident eines LV kann kein Mitglied des Vorstands sein.

10.3 Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Verbands. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. **Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.**

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

10.3.4. die Erstellung von Haushalts- und Investitionsplanung sowie deren Abwicklung einschließlich der Erstellung des Jahresabschlusses. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

~~10.3.5 entsprechende Bewirtschaftung der Finanzen, verbunden mit der Erstellung eines Kompetenzplans,~~

10.3.5 Genehmigung von Verträgen bis zu einem Gesamtvolumen von **50.000** Euro,

10.3.7 Genehmigung von Klagen oder zum Abschluss von Vergleichen, jeweils bis zu einem Streitwert von 150.000 Euro, 10.3.8 Buchführung und Vorbereitung des Jahresabschlusses, 10.3.9 Ableitung der Investitionsplanung, 10.3.27 Repräsentation und politische Interessenvertretung des DLV gemeinsam mit dem Aufsichtsrat bei offiziellen Anlässen auf nationaler und internationaler Ebene, politische Interessenvertretung des DLV, 10.3.30 regelmäßiger Austausch im Verbandsausschuss über Angelegenheiten der jeweiligen Geschäftsbereich, den Empfehlungen und den Initiativen der Ständigen Konferenzen, regelmäßiger Austausch mit der Athletenvertretung zur Kaderbildung, Nominierung für internationale Meisterschaften und zur Sporthilfeförderung zur Sicherstellung rechtzeitiger und umfassender Einbeziehung. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Eine Bestellung darf immer nur dann erfolgen, wenn eine entsprechende Zustimmung	10.3.6 Genehmigung von Klagen oder zum Abschluss von Vergleichen, jeweils bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro, ~~10.3.8 Buchführung und Vorbereitung des Jahresabschlusses,~~ ~~10.3.9 Ableitung der Investitionsplanung,~~ 10.3.24 die Repräsentation des DLV sowie in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die sportpolitische Interessenvertretung des DLV auf nationaler und internationaler Ebene, sofern die Interessenvertretung nicht durch den Aufsichtsrat erfolgt, 10.3.27 regelmäßiger Austausch im Verbandsausschuss über Angelegenheiten der jeweiligen Geschäftsbereiche, den Empfehlungen und den Initiativen der Ständigen Konferenzen, regelmäßiger Austausch mit der Athletenvertretung zur Kaderbildung, Nominierung für internationale Meisterschaften und zur Sporthilfeförderung zur Sicherstellung rechtzeitiger und umfassender Einbeziehung. 10.3.28 Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder Geschäftsbereiche befristet auf bis zu fünf Jahre einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu
--	---

des Aufsichtsrats vorliegt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden in einer Bestellungsurkunde niedergeschrieben.	übertragen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden in einer Bestellungsurkunde niedergeschrieben.
11.1 (...) Nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erhält der Vorsitzende ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Vorsitzenden dürfen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum DLV stehen.	~~11.1. (...) Nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erhält der Vorsitzende ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.~~ Die Vorsitzenden dürfen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum DLV stehen. Die Amtszeit der jeweiligen Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Die Vorsitzenden bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer Ständigen Konferenz durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder aus sonstigem Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, findet eine Nachwahl in der Ständigen Konferenz und die Bestätigung in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode statt.